

**Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.**

Geschäftsstelle:

Wittener Str. 87

44789 Bochum

www.bpe-online.de

vorstand@bpe-online.de

BPE Wittener Str. 87 44789 Bochum & die-BPE Greifswalder Straße 4 10405 Berlin

An die Abgeordnete

«TITEL»«VORNAME» «NAME»

Platz der Republik 1

11011 Berlin

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
Psychiatrie-Erfahrener e.V.**

Geschäftsstelle:

Haus der Demokratie

und Menschenrechte

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

www.die-bpe.de

die-bpe@gmx.de

Per Bote

Berlin/Bochum 25. April 2014

Sehr geehrte Frau «TITEL»«NAME»,

im CDU-CSU-SPD Koalitionsvertrag\* fanden wir diese Absichtserklärung:

**Wir wollen das Betreuungsrecht in struktureller Hinsicht verbessern und damit das Selbstbestimmungsrecht hilfebedürftiger Erwachsener bedarfsgerecht stärken. Wir werden das Vormundschaftsrecht modernisieren.**

Diese Formulierung ist interpretationsoffen. Wir vermuten also das Beste nämlich, dass der Bundestag beabsichtigt, in der 18. Legislaturperiode das derzeitige Entmündigungsrecht endlich zu einem Betreuungsrecht werden zu lassen, das diesen Namen verdient und den Buchstaben und dem Geist der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) gerecht wird.

Dafür müsste in einer Novellierung der § 1896 Abs. 1a BGB nur der Satz: "*Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden*" durch diesen Gesetzestext ersetzt werden:

**Gegen den erklärten [oder natürlichen] Willen des Volljährigen darf eine Betreuung weder eingerichtet noch aufrechterhalten werden.**

Zur Erklärung:

1992 wurde zwar der Bezeichnung nach die Entmündigung eines Erwachsenen in "Betreuung" umgewandelt, aber der Kern von Entmündigung wurde beibehalten: Die rechtliche Stellvertretung durch einen Vormund - eben nur schönfärberisch "Betreuer" genannt - konnte unverändert gegen den Willen der Betroffenen richterlich verordnet werden, wurde also regelmäßig zu einer Zwangs"betreuung". Im Gegenteil bewirkte das irreführende Wort "Betreuung" statt Entmündigung, dass die Betroffenen geblendet von der umgangssprachlichen Bedeutung des Wortes Betreuung annahmen, der Betreuer sei selbstverständlich treu zum Betreuten und verkannten, dass er mit

Zwang aufoktroiert wurde oder zumindest auch gegen den Willen beibehalten werden konnte. So getäuscht stimmten viele sogar arglos ihrer Entmündigung zu und gerieten in eine Betreuungsfalle, aus der es so gut wie kein Entkommen mehr gab. Deshalb sind die Entmündigungszahlen von ca 600.000 im Jahre 1992 auf über 1,3 Millionen Ende 2011 angestiegen.

Der am 1. Juli 2005 neu hinzugefügte § 1896 Abs. 1a BGB hat an dieser Situation nichts geändert, weil insbesondere Psychiatrie-Erfahrenen und Älteren Menschen der "freie Wille" durch ein psychiatrisches Gutachten abgesprochen wird. Diese radikale rechtliche Diskriminierung ist nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Behindertenrechtskonvention (Artikel 5 und 12) endlich zu beseitigen und stattdessen durch den (in Juristendeutsch) "natürlichen Willen" oder (umgangssprachlich den) "erklärten Willen" zu ersetzen.

Nur durch diese grundlegende Änderung\*\* kann endlich die Würde und Selbstbestimmung der Betroffenen gewahrt werden. Diese Änderung des § 1896 Abs. 1a BGB ist der erste notwendige Schritt, so dass statt entmündigender stellvertretenden Entscheidung von einer Assistenz unterstützter Entscheidung gesprochen werden kann (wie sie in der Behindertenrechtskonvention versprochen wird), weil erst dann der/die Betroffene das letzte Wort haben kann.

Wir hoffen auf eine positive Antwort von Ihnen und stehen selbstverständlich gerne bei Fragen zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand des

Bundesverbands Psychiatrie-Erfahrener: Matthias Seibt

Doris Steenken

Der Vorstand der

Bundesarbeitsgemeinschaft

Psychiatrie-Erfahrener: René Talbot

Uwe Pankow

Roman Breier

---

\* Seite 154, Kapitel Moderner Staat, innere Sicherheit und Bürgerrechte - Moderne Justiz

\*\* Anmerkung: der Behauptung der Berufsbetreuer, durch eine Berufsausbildungsordnung usw. die "Betreuungsqualität" steigern zu wollen, muss widersprochen werden, denn nur die Möglichkeit einer jederzeit möglichen Kündigung eines Stellvertretungsverhältnisses bindet den Stellvertretenden an den Wunsch und Willen des Stellvertretenen. Das Verhältnis untereinander bekommt nur dann den Charakter einer - jederzeit kündbaren - Bevollmächtigung. Dann muss sich die Qualität einer Betreuung gegenüber dem "Bevollmächtigenden" beweisen, nicht gegenüber einem Gericht, mag das auch noch so wohlwollend sein. Ein Gericht kann dann nur noch eine Betreuung vorschlagen, jedoch nicht mehr erzwingen.